

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 504.00 "Nahversorgung Mühlwald"

Die nachstehende Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Mittelstadt St. Ingbert unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die Veränderungssperre zu den üblichen Dienststunden (Mo bis Mi von 8.00 – 16.00 Uhr, Do von 8.00 – 18.00 Uhr, Fr von 8.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt St. Ingbert, Abteilung "Stadtentwicklung und Demografie", einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso ist die Veränderungssperre auf der Homepage der Stadt St. Ingbert unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.st-ingbert.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen.html>

Aufgrund des § 17 in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) hat der Rat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt St. Ingbert über die
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 504.00 "Nahversorgung Mühlwald"**

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wurde auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom 27. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat am 27. Februar 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 504.00 "Nahversorgung Mühlwald" beschlossen.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Das Gebiet wird nördlich durch die Bebauung entlang der Gartenstraße (jetziger Edeka Markt) und die Straße "Am Mühlwald" sowie die gartenseitigen privaten Grundstücksgrenzen der südlichen Bebauung der Straße "Am Mühlwald", östlich durch den Parkplatz des Schwimmbades, südlich durch den Fußweg entlang des Rohrbaches begrenzt. Westlich stellt die Spieser Landstraße die Begrenzung dar.

Der Geltungsbereich umfasst

- Teilbereiche der Gemarkung St. Ingbert, Flur 4, Flurstück 881 sowie die gesamte Fläche des Flurstückes 826/9

- sowie Teilbereiche der Gemarkung St. Ingbert, Flur 19, Flurstücke 4557/76, 4557/66 und 4731/10 sowie die gesamte Fläche der Flurstücke 4555/5, 4555/6, 4555/7, 4557/65, 4557/75

- sowie Teilbereiche der Gemarkung St. Ingbert, Flur 21, Flurstücke 5104/2 und 5093/4 sowie die gesamte Fläche der Flurstücke 5093/3 und 5105/1

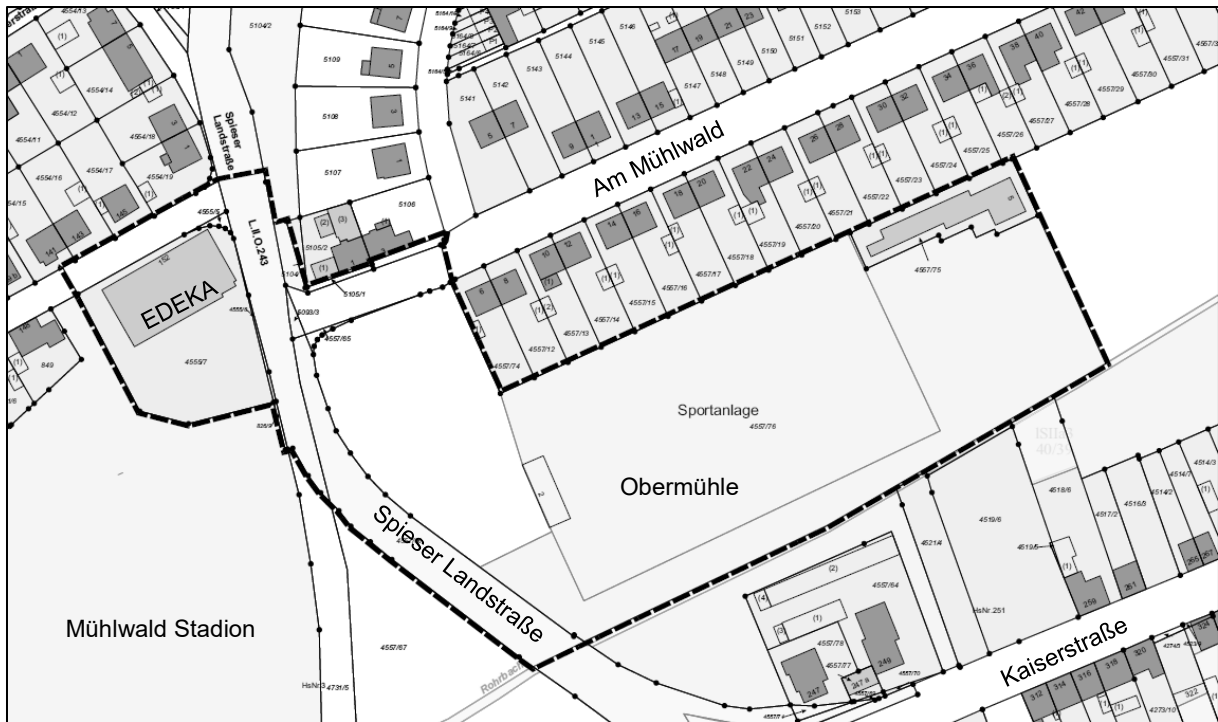
§3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Anlage: Lageplan des Geltungsbereiches



St. Ingbert, 31.März 2020

gez.
OBERBÜRGERMEISTER
Prof. Dr. Ulli Meyer